

nismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch künftig zur Durchführung der Aktionsprogramme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme zur Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

14. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>150</sup>, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>151</sup> und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000<sup>152</sup> betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen;

17. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Ab-

sätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>153</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/260

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.5, Ziffer 7)<sup>154</sup>.

#### 57/260. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 56/197 vom 21. Dezember 2001 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>155</sup>,

*bekräftigend*, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

*unter Betonung* der Bedeutung traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Praktiken indigener und ortsansässiger Gemeinschaften für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, ihrer Erschließung und breiteren Anwendung unter Billigung und Mitwirkung derjenigen, die diese Kenntnisse, Innovationen und Praktiken besitzen, ihres Schutzes vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer kommerziellen Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup> und des Durchführungsplans

<sup>150</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>151</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>152</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 15 (E/2000/35)*, vierter Teil.

<sup>153</sup> ICCD/COP (1)/11/Add.1 und Corr. 1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>154</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>155</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>156</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>157</sup>,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Niederlande für die Ausrichtung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit, die vom 7. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfanden,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* für das großzügigen Angebot der Regierung Malaysias, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, die 2004 in Kuala Lumpur stattfinden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>158</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>159</sup>, die vom 7. bis 19. April 2002 von der Regierung der Niederlande ausgerichtet wurde;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 22. bis 26. April 2002 in Den Haag abgehaltenen dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass einhundertfünfundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>155</sup> geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, Vertragsparteien zu werden;

5. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit zu dem

Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>160</sup> so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig der Beschluss der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ist, über den Rat der Welthandelsorganisation für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums die Beziehung zwischen dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>161</sup> und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie den Schutz der traditionellen Kenntnisse zu untersuchen;

7. *erinnert* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gemachten Zusagen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtige Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen an die Entwicklungsländer erfordern wird und Maßnahmen auf allen Ebenen umfasst, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, die erforderliche Unterstützung für die Entwicklungsländer bereitzustellen, und unterstreicht die Bedeutung eines wirksamen Ressourceneinsatzes;

8. *erinnert außerdem* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien<sup>162</sup> eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien, geeignete diesbezügliche Schritte zu unternehmen;

9. *erinnert ferner* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über alle Arten der biologischen Vielfalt von Wäldern in enger Zusammenarbeit mit dem Waldforum der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kollaborativen Partnerschaft für Wälder und anderen Wälder betreffenden Prozessen und Übereinkünften sowie unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen durchzuführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten

<sup>157</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>158</sup> Siehe A/57/220.

<sup>159</sup> Eingedenk der verfahrensbedingten Fragen einiger Staaten im Zusammenhang mit Beschluss VI/23 und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Beratungen und Beschlüssen des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, mit dem Ziel, diesen Fragen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Rechnung zu tragen (siehe die Ziffern 294-324 des Berichts der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und das Protokoll der am 23. und 24. September 2002 in Montreal (Kanada) abgehaltenen Tagung des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien).

<sup>160</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>161</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1869, Nr. 31874.

<sup>162</sup> Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Beschluss VI/24 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt).

Nationen über Klimaänderungen<sup>163</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>164</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die Fortsetzung der Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, auch künftig eng mit der Globalen Umweltfazilität und anderen zuständigen Institutionen zusammenzuarbeiten, um den Entwicklungsländern beim Aufbau der erforderlichen einzelstaatlichen Kapazitäten zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu helfen, namentlich in den Bereichen Risikobewertung und Risikomanagement;

12. *begrüßt* die Einleitung der Pilotphase des Clearing-House-Mechanismus für biologische Sicherheit und fordert eine Verstärkung der internationalen Unterstützung für die Entwicklungsländer beim Aufbau eigener Kapazitäten, damit sie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten und Nutzen aus seiner raschen Stärkung ziehen können, sodass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cartagena-Protokolls für die biologische Sicherheit voll funktionsfähig ist;

13. *betont*, dass die finanziellen und technischen Ressourcen für die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit durch die Entwicklungs- und Transformationsländer erheblich aufgestockt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;

14. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/261

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)<sup>165</sup>.

<sup>163</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>164</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>165</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 57/261. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>166</sup> niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados<sup>167</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>168</sup> enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>169</sup>,

*unter Berücksichtigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000,

*sowie unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>170</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>171</sup>,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>172</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für

<sup>166</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>167</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>168</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>169</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>170</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>171</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>172</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).